

Satzung über die Reinigung
öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
in der Gemeinde Rommerskirchen
vom 28.11.2002
in der Fassung der 2. Änderung



vom 11. Mai 2023

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	S. 3
§ 1 Allgemeines	S. 3
§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer	S. 3
§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht	S. 4
§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung/Verwaltungszwang	S. 5
§ 5 Ordnungswidrigkeit	S. 5
§ 6 Inkrafttreten	S. 5

Präambel

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NW S. 96), der § 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.1997 (GV NW S. 430, 438) hat der Rat der Gemeinde Rommerskirchen in seiner Sitzung am 11.05.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern der erschlossenen Grundstücke übertragen ist.
- (2) Zur Straße gehören Fahrbahnen und Gehwege. Gehwege sind alle Straßenteile deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
- (3) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährliche Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der Gehwege wird den Eigentümern der an sie grenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Mehrere Reinigungspflichtige sind als Gesamtschuldner verantwortlich.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslagen des Gemeindegebietes sind alle Gehwege mindestens einmal wöchentlich zu reinigen. Zu reinigen sind die Gehwege in voller Breite einschließlich der Oberflächen der Bordsteine. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich zu entfernen.

- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee und Eis freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, ist ein mindestens 1,50 m breiter Teil der Straße längs der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze zu warten. Zu den Gehwegen gehören auch selbständige Gehwege, auf dem Gehweg markierte Aufstellflächen für den ruhenden Verkehr, Platzflächen ohne Fahrverkehr sowie Radwege, die lediglich durch Farbmarkierungen auf Gehwegen gekennzeichnet sind und ohne bauliche Abgrenzung zum Gehweg verlaufen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenaufgängen oder Brückenabgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken o. ä. Gehwegabschnitten.
- (4) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstiger auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (5) In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandener Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, Sonn- und Feiertag bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung/Verwaltungszwang

- (1) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt, insbesondere die Verpflichtung der Gewerbetreibenden, die von ihrem durch die Ausübung ihres Gewerbes verursachten, nicht verkehrsüblichen Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Ist die Ausübung eines Gewerbes mit der Gefahr einer Verunreinigung von Straßen und Anlagen durch Papier und Abfälle verbunden (z. B. bei Imbissständen und -hallen,

Trinkhallen, Losverkauf usw.), hat der oder die Gewerbetreibende ausreichende Behälter an leicht zugänglichen Stellen für die Aufnahme von Abfällen bereitzustellen. Die Behälter sind je nach Bedarf, mindestens jedoch täglich - unverzüglich nach Beendigung der Tätigkeit - zu entleeren. Darüber hinaus ist der oder die Gewerbetreibende verpflichtet, täglich – unverzüglich nach Beendigung seiner Tätigkeit - einen Umkreis von 50 m um den Ort der Ausübung seines Gewerbes von Abfällen oder sonstigen Rückständen, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit angefallen sind, zu säubern.

- (3) Kommt der Gewerbetreibende seiner Pflicht zur Reinigung der Straße nicht nach, ist die Gemeinde Rommerskirchen berechtigt, unabhängig von § 5 dieser Satzung, unter den Voraussetzungen des Ordnungsbehördengesetzes NRW sowie Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung Verwaltungszwang auszuüben.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Seiner Reinigungspflicht nach dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 3 und 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Ordnungswidrigkeitenverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 6

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 11.05.2023 in Kraft.

Rommerskirchen, den 11.05.2023

(Dr. Martin Mertens)
Bürgermeister